

23.03.10**Gesetzesantrag**
des Landes Rheinland-Pfalz

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Strafbarkeit der Werbung für Suizidbeihilfe (... StRÄndG)****A. Problem und Ziel**

Da das deutsche Strafrecht den Suizid bzw. den Suizidversuch straflos lässt, ist - entsprechend den Akzessorietätsregeln des Strafrechts - auch die Beihilfe dazu straflos. Dies ist solange unbedenklich und soll auch grundsätzlich so bleiben, wie die Beihilfe zum Suizid nicht zum Gegenstand der Profilierungssucht Einzelner oder zum Gegenstand des Gewinnstrebens gemacht wird. Nicht hinnehmbar und mit dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht vereinbar ist es aber (jedenfalls), wenn Menschen in verzweifelter Lebenssituation durch entsprechende Werbung geradezu zum Suizid ermuntert und eingeladen werden, indem ihnen vermeintlich leichte Wege vom Leben zum Tod aufgezeigt werden. Es ist zu befürchten, dass die Annahme derartiger Angebote oftmals einem wirklich frei verantwortlichen Suizidwillen gar nicht entspricht und nur die Augenblickssituation einer Lebenskrise verzweifelter Menschen eigennützig und unumkehrbar ausgenutzt wird. Weiter ist zu befürchten, dass die Anpreisung der Möglichkeit des scheinbar leichten Übergangs vom Leben zum Tod in Teilen der Bevölkerung eine zutiefst unmoralische und unmenschliche Erwartungshaltung gegenüber schwerstkranken und alten Menschen zu erzeugen geeignet ist.

Derartigen Erscheinungsformen ist mit Mitteln des Strafrechts Einhalt zu gebieten. Sie gefährden die natürliche Achtung vor dem menschlichen Leben, indem sie die Selbsttötung zu etwas Alltäglichem bzw. zu einer Handelsware herabwürdigen.

Der Entwurf bezweckt daher, darauf abzielende Werbemaßnahmen fortan strikt zu unterbinden.

B. Lösung

In das Strafgesetzbuch wird ein eigener Straftatbestand zum Verbot der Werbung für Suizidbeihilfe eingestellt, der im Grundtatbestand nicht hinnehmbare Formen der Werbung für die Suizidbeihilfe unter Strafe stellt und für den Fall, dass derartige Methoden tatsächlich zu einem Suizid bzw. Suizidversuch geführt haben, eine Qualifizierung mit erhöhtem Strafmaß vorsieht.

C. Alternativen

Keine.

Die Schaffung einer Regelung, die die gewerbliche und/oder die organisierte Suizidbeihilfe ganz generell unter Strafe stellt, berücksichtigt nicht, dass Suizidbeihilfe nach deutschem Strafrecht grundsätzlich straflos ist, sodass allein die Gewerbsmäßigkeit bzw. die organisierte Form dieses straflosen Verhaltens für sich gesehen keinen ausreichenden Strafgrund im Sinne der ultima-ratio-Funktion des Strafrechts darstellen und damit eine Anknüpfung lediglich daran verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen kann.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Durch die Einführung des neuen Straftatbestandes kann ein gewisser Mehraufwand bei den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten entstehen, dessen Umfang nicht hinreichend genau abschätzbar ist.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 149/10

23.03.10

Gesetzesantrag
des Landes Rheinland-Pfalz

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Strafbarkeit der Werbung für Suizidbeihilfe (... StRÄndG)**

Der Ministerpräsident
des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 23. März 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, den in der Anlage mit
Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Strafbarkeit der Werbung für Suizidbeihilfe (... StÄndG)

zuzuleiten mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Artikel 76 Absatz 1
GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte Sie, diesen Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 2 GO BR in die Tages-
ordnung der 869. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2010 aufzunehmen und
anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Beck

Entwurf
eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
- Strafbarkeit der Werbung für Suizidbeihilfe
(... StRÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 217 wie folgt gefasst:

„§ 217 Werbung für Suizidbeihilfe“.

2. Nach § 216 wird folgender § 217 eingefügt:

„§ 217

Werbung für Suizidbeihilfe

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung einer Selbsttötung oder

2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Selbsttötung geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Hat die Werbung zur Folge, dass eine Person unter Inanspruchnahme der Angebote des Absatzes 1 eine Selbsttötung unternimmt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung des Entwurfs

Nach deutschem Strafrecht ist die Suizidbeihilfe straflos, nachdem auch der Suizid selbst bzw. der Suizidversuch strafrechtlichen Sanktionierungen entzogen ist. Daran will der vorliegende Entwurf grundsätzlich nichts ändern. Unberührt bleiben auch Behandlungen im Rahmen der Palliativmedizin, die einen ganz anderen Ansatz - nämlich der Sterbebegleitung - verfolgt. Nicht hinnehmbar und mit dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht vereinbar ist es jedoch, wenn werbend in anstößiger Weise oder zu kommerziellen Zwecken Menschen in verzweifelter Lebenssituation, die sie an Suizid denken lassen, zu Suiziden geradezu ermuntert und eingeladen werden. Es ist unerträglich, wenn die natürliche Hemmschwelle vor dem Tod dadurch abgebaut werden soll, dass vermeintlich leichte Wege vom Leben zum Tod aufgezeigt werden und der Suizid so zum Gegenstand von Profilierungsversuchen bzw. des Gewinnstrebens Einzelner herabgewürdigt wird. Hinzu kommt, dass keine Gewähr dafür besteht, dass die „geworbenen“ Suizidenten stets auch frei verantwortlich handeln und nicht nur unbedacht - und unumkehrbar - auf Augenblickskrisen ihres Lebens reagieren. Zudem ist zu befürchten, dass die scheinbare Möglichkeit des leichten Übergangs vom Leben zum Tod eine zutiefst unmoralische und unmenschliche Erwartungshaltung gegenüber schwerstkranken und alten Menschen zu erzeugen geeignet ist. Dementsprechend hat auch der Bundesrat am 4. Juli 2008 eine entsprechende Entschließung (BR-Drs. 436/08) gefasst.

Den genannten Erscheinungsformen ist mit Mitteln des Strafrechts zu begegnen. Es ist notwendig, einschlägige unverantwortliche Werbemethoden unter Strafe zu stellen und ein erhöhtes Strafmaß vorzusehen, wenn diese tatsächlich zu einem „Erfolg“ geführt haben. Die Strafbarkeit wird auf die Fälle beschränkt, in denen durch öffentliche Werbung eine Außenwirkung entsteht. Denn die schädliche und damit strafwürdige Wirkung entsteht vornehmlich

durch das werbende Auftreten in der Öffentlichkeit. Ein generelles Verbot der gewerblichen bzw. organisierten Beihilfe zum Suizid begegnet dagegen - wie bereits im Vorblatt unter Buchstabe C. ausgeführt - verfassungsrechtlichen Bedenken und soll deshalb nicht weiter verfolgt werden.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für den vorgeschlagenen Straftatbestand ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes. Die Wahrung der Rechtseinheit gebietet eine bundeseinheitliche Regelung.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

III. Auswirkungen

Durch die Einführung eines neuen Straftatbestandes könnte mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten entstehen, dessen Umfang nicht sicher abschätzbar ist. Abgesehen davon würden der Bund, die Länder und die Gemeinden voraussichtlich nicht mit nennenswerten Mehrkosten belastet werden. Da sich der Entwurf auf die Einführung einer Strafvorschrift beschränkt, die die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, sind insoweit Auswirkungen nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Einstellung eines neuen § 217 in das Strafgesetzbuch (StGB).

Zu Nummer 2 (§ 217)

Absatz 1 sieht ein strafbewehrtes Werbeverbot für bestimmte Formen der Werbung für Suizidbeihilfe vor. Die Strafvorschrift greift dann ein, wenn die Werbung „grob anstößig“ ist oder kommerzielle Zwecke verfolgt. Diese Strafvorschrift ist der Strafvorschrift des § 219a StGB nachgebildet, sodass die dortige Auslegung und Rechtsprechung zu den einzelnen Voraussetzungen zu übernehmen sind.

Deshalb gilt:

Eines „Vermögensvorteils wegen“ handelt bereits, wer in der Erwartung eines regulären Honorars tätig wird.

„Grob anstößig“ ist eine Handlung in moralisch oder ästhetisch Ärgernis erregender Weise sowie jede Form reißerischer Werbung.

Das Anbieten usw. eigener oder fremder Dienste zur Vornahme oder Förderung der Suizidbeihilfe in Absatz 1 Nr. 1 betrifft nicht nur das Anbieten eigener Durchführung, sondern jedes Angebot von eigenen oder fremden Handlungen, die eine Suizidbeihilfe erleichtern können, so z. B. durch Vermittlungsbüros, und zwar auch in Fällen, in denen der Täter von demjenigen, der die Dienste leisten soll, keinen Auftrag hat.

Nicht erfasst werden soll die sachliche Information über Suizidbeihilfe durch Personen, denen es nicht um Geld geht. Nicht berührt werden auch alle Maßnahmen der Palliativmedizin, die von der Sterbebegleitung, nicht aber von einer Suizidförderung geprägt sind.

Absatz 1 Nr. 2 betrifft das Anbieten usw. von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren, die zur Suizidbeihilfe geeignet sind, wobei nicht nur Mittel gemeint sind, die als solche zum Suizid bestimmt sind, sondern auch solche, die ihn nur bei einer ihrer eigentlichen Bestimmung nicht entsprechenden Anwendung bewirken können. In allen Fällen muss der Täter bei der Anwendung offen oder versteckt auf die Eignung zum Suizid hinweisen. Das Angebot muss sich dabei gerade auf die Eignung zum Suizid beziehen.

Absatz 2 enthält einen qualifizierten Fall des Absatzes 1. Hat die strafbewehrte Werbung des Absatzes 1 im Einzelfall tatsächlich zu einem „Erfolg“, also einem Suizid oder auch nur einen Suizidversuch - was durch die Übernahme des Tatbestandsmerkmals „unternimmt“ zum Ausdruck kommt - geführt, so hat sich die abstrakte Gefahr, die durch das strafbewehrte Werbeverbot an sich eingedämmt werden sollte, konkret verwirklicht. In diesem Fall wohnt der Handlung ein erhöhtes Unrechtselement inne.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.